

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand: April 2014)

§ 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten an die BELLER DEMONTAGEN-ALTMETALL-SCHROTT GMBH (nachfolgend „Unternehmer“) erfolgen ausnahmslos über die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, welche der Unternehmer mit seinen Lieferanten über deren angebotene Lieferungen oder Leistungen schließt. Der Geltungsbereich erstreckt sich zudem auf alle zukünftigen Lieferungen Leistungen oder Angebote an den Unternehmer.
- (2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Unternehmer deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn der Unternehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen

- (1) Bestellungen des Unternehmers sowie Änderungen derselben bedürfen der Schriftform.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Ohne anderslautende Vereinbarung gilt der Preis inklusive Lieferung an den vereinbarten Versandort.
- (3) Für die Bezahlung der gelieferten Ware gilt das auf Bestellung oder Rechnung stehende Zahlungsziel.
- (4) Sollte der Unternehmer in Zahlungsverzug kommen, schuldet er Verzugszinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die Lieferzeit in Form einer Lieferfrist/eines Liefertermins aus der entsprechenden Bestellung oder aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist bindend. Abweichungen sind nur nach vorheriger Zustimmung zulässig.
- (2) Ist vertragsgemäß ein Tag zu bestimmen, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, so gerät der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs kann der Unternehmer uneingeschränkt alle gesetzlichen Ansprüche geltend machen – einschließlich Rücktritt und Schadensersatz.
- (4) Teillieferungen sind nur nach vorheriger Absprache möglich.
- (5) Der Gefahrübergang erfolgt erst bei Übergabe am Bestimmungsort.
- (6) Der Lieferant ist vor Warenübergabe verpflichtet, die Ware sorgfältig auf Explosionsmaterial, explosionsverdächtige Hohlkörper, ionisierende Stoffe sowie Substanzen zu untersuchen, welche für die Verhüttung oder die Weiterverarbeitung schädlich sind.

§ 5 Eigentumssicherung

- (1) An vom Unternehmer übergebenen Unterlagen (Aufträge, Bestellungen, Zeichnungen etc.) behält dieser das Eigentum und Urheberrecht vor. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Unternehmers darf sie der Lieferant weder Dritten zugänglich machen noch selbst durch Dritte nutzen und/oder vervielfältigen lassen.
- (2) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur für von Zahlungsverpflichtungen erfasste Produkte, für welche sich der Lieferant das Eigentumsrecht vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

§ 6 Gewährleistungsansprüche

- (1) Bei Mängeln stehen dem Unternehmer uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

- (2) Mängel hinsichtlich der Quantität und/oder Qualität gelten als rechtzeitig angezeigt, wenn der Unternehmer sie innerhalb von einer Woche seit Eingang der Ware dem Lieferanten mitgeteilt haben. Bei versteckten Sachmängeln gilt die identische Frist ab Entdeckung des Mangels.
- (3) Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern stellt keinen Verzicht der Gewährleistungsansprüche dar.
- (4) Der Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten hemmt die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen bis der Lieferant die entsprechenden Ansprüche des Unternehmers ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder die Verhandlungen über die Ansprüche des Unternehmers endgültig verweigert.
- (5) Radioaktive Altmetalle oder sonstige ionisierende Stoffe gelten unabhängig von einer Sollzustandsbestimmung im Einzelfall als mangelhaft, wenn die Grenzwerte von Bundes-, Landes- oder Kommunalnormen überschritten werden.

§ 7 Produkthaftung

- (1) Liefert der Lieferant ein fehlerhaftes Produkt, so ist er für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden gemachten Ansprüche verantwortlich und hat den Unternehmer von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

§ 8 Abtretung

- (1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten, ausgenommen hiervon sind Geldforderungen.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

- (1) Erfüllungsort für beide Parteien und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Berlin.
- (2) Die zwischen dem Lieferanten und dem Unternehmer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.